OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751472/2/KHa

Datum:
Linz, 24. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der O I, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2021-62876/7823-WI, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2021-62876/7823-WI, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Vergütung nach dem EpidemieG für die Dienstnehmerin abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die behördliche Absonderung der genannten Mitarbeiterin mit 28. November 2020 aufgehoben gewesen sei. Da es sich bei § 49 EpidemieG um eine materiell-rechtliche Frist handle, hätte der Vergütungsantrag spätestens am 1. März 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einlangen müssen. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei jedoch erst am 25. März 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingelangt, weshalb dieser als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass der Vergütungsantrag fristgerecht jedoch an die falsche Behörde geschickt worden sei. Die Anträge seien per Einschreiben an den Magistrat Linz übermittelt worden, da die Arbeitsstätte hier ansässig sei. Es sei auch keine Information seitens des Magistrats Linz erfolgt, wonach die Anträge falsch eingelangt seien, sodass es nicht möglich gewesen sei, die Unterlagen nochmals termingerecht an die zuständige Behörde einzureichen. Es werde daher um positive Erledigung ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, da der Sachverhalt hinsichtlich der Beantragung der Vergütung nach dem Epidemiegesetz grundsätzlich unstrittig feststeht und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von

der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine im Firmenbuch unter FN x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co KG (GmbH & Co KG) mit dem Sitz in L.

II.2. Mittels Bescheid der belangten Behörde vom 20. November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-668272/1-JO, wurde die Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin, S Z, geboren am 7. September 1971, von 19. November 2020 bis zum Ablauf des 27. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Begründet wurde dies mit einem Kontakt von S Z zu einer mit SARS-CoV-2 (COVID 19) infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I, weswegen zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 die häusliche Absonderung vorzuschreiben war.

II.3. Mit Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 vom 4. Dezember 2020, gerichtet an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Hauptstraße 1-5, Neues Rathaus, 4041 Linz, eingelangt beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 7. Dezember 2020, beantragte die Beschwerdeführerin eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Dienstnehmerin S Z gemäß § 32 Epidemiegesetz. Dieser Antrag der Beschwerdeführerin langte am 25. März 2021 via E-Mail des Magistrats der Landeshauptstadt Linz bei der belangten Behörde ein.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem bezughabenden Verwaltungsakt der belangten Behörde. Aus dem Akt ist die Einbringung des Vergütungsantrages vom 4. Dezember 2020 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz (Datum des Einlangens: 7. Dezember 2020) sowie die Weiterleitung dieses Antrages vom Magistrat Linz an die belangte Behörde mit E-Mail vom 25. März 2021 nachvollziehbar ersichtlich. Auch die Ausführungen in der Beschwerde bestreiten den Sachverhalt hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Beantragung nicht, sondern gestehen vielmehr die Antragstellung gegenüber der letztendlich hierfür unzuständigen Behörde ausdrücklich zu.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 105/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf
Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

IV.2. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren verfahrensgegenständlichen Antrag für Vergütung für Entgeltfortzahlung demnach auch auf § 32 EpidemieG.

Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs. 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs. 1 EpidemieG – der seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da die Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin S Z wegen eines Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person zur Verhütung der Weiterverbreitung der

anzeigepflichtigen Krankheit die häusliche Absonderung vorgeschrieben wurde, indem diese mittels Bescheid der belangten Behörde vom 20. November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-668272/1-JO, für den Zeitraum von 19. November 2020 bis einschließlich 27. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs. 1 EpidemieG, welcher in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl. dazu, dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiell-rechtliche handelt, VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061). Die maßgebliche Rechtsfolge der Qualifikation der Frist als materiell-rechtliche Frist liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlagen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

IV.3. Die Dienstnehmerin S Z, wohnhaft in E (Bezirk: Linz-Land), war von 19. November 2020 bis einschließlich 27. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Zwar brachte die Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2020 (einlangend) eine Eingabe beim Magistrat der Stadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung ein, mit der eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Dienstnehmerin S Z gemäß § 32 EpidemieG beantragt wurde. Dieser Antrag langte jedoch erst am 25. März 2021 via E-Mail des Magistrats Linz bei der belangten Behörde – als für diesen Antrag zuständige Behörde iSd § 33 EpidemieG – ein.

Da somit der Antrag der Beschwerdeführerin für eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Dienstnehmerin S Z gemäß § 32 EpidemieG erst am 25. März 2021 bei der hierfür zuständigen belangten Behörde eingelangt ist, ist dieser jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal S Z lediglich bis einschließlich 27. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert war. Der verfahrenseinleitende Antrag ist selbst am letzten Tag der Frist (iSd §§ 49 Abs. 1 und 33 EpidemieG) nicht bei der – zuständigen – belangten Behörde eingelangt, sodass folglich der Vergütungsanspruch der Beschwerdeführerin erloschen ist.

IV.4. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe den Vergütungsantrag fristgerecht bei der „falschen" weil unzuständigen Behörde eingebracht, ist auf Folgendes hinzuweisen:
Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Der Antrag der Beschwerdeführerin langte beim unzuständigen Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 7. Dezember 2020 ein und wurde vom Magistrat erst am 25. März 2021, und somit nicht mehr innerhalb der normierten dreimonatigen Frist des EpidemieG, an die zuständige belangte Behörde weitergeleitet. Da sich die Beschwerdeführerin jedoch mit ihrem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat sie gemäß der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen, selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird.

Der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Antrag der Beschwerdeführerin ist daher verspätet bei der belangten Behörde eingelangt, da er jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt ist, zumal S Z lediglich bis einschließlich 27. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert war.

Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Dienstnehmerin S Z gemäß § 32 EpidemieG ist somit iSd § 49 Abs. 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen, da der entsprechende Antrag verspätet eingebracht wurde.

IV.5. Da es sich bei der gegenständlichen Frist um eine materiell-rechtliche Frist handelt, wäre auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl. dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

IV.6. Aus den genannten Gründen war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061 – zu verweisen. Hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG existiert eine umfassende einheitliche und zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas